

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2022/176
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	01.12.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	07.12.2022
Kreistag	öffentlich	08.12.2022

Tagesordnungspunkt
Erlass einer 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012

Beschlussvorschlag:

„Die als Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 wird erlassen.“

Sach- und Rechtslage:

In der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich (AES) sind u. a. Regelungen zur Bereitstellung von Müllgroßbehältern - MGB - (660 l und 1.100 l) enthalten.

So ist in § 17 Abs. 2 Satz 7 AES geregelt, dass Müllgroßbehälter für Restabfälle und Bioabfälle ab 660 l Aufnahmeevolumen so aufzustellen sind, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze hierfür müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können und dürfen max. 20 m von der Straße entfernt ohne Stufen erreichbar sein.

Auf Wunsch vieler Kunden bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich einen Stellplatzservice an, wonach MGB gegen Bezahlung entweder auf dem Betriebsgelände der Kunden (i.d.R. große Gewerbebetriebe) oder auch im öffentlichen Verkehrsraum über längere Wegstrecken zum Abfallsammelfahrzeug gezogen und diese nach der Leerung wieder an ihren Stellplatz zurückgebracht werden.

In den Gebührensätzen nach § 4 Abs. 1 Buchstaben d, e, j und k der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich ist der Aufwand für das Holen der Behälter vom Stellplatz und das Zurückstellen der Behälter enthalten. Für darüber hinausgehende Serviceleistungen (u.a. längere Wegstrecken und separate Anfahrten zu den Behälterstandplätzen auf Privat-/Gewerbegrundstücken, insbes. Hinterhöfe Parkplätze o.ä.) werden bisher Entgelte erhoben und abgerechnet.

Im täglichen Verwaltungsvollzug hat sich herausgestellt, dass die Abrechnung beider Leistungen administrativ sehr umständlich ist, da bei einer Vielzahl von Kunden jede



Leerung einmal als Gebühr (automatisch) und einmal als Entgelt (manuel) abgerechnet werden muss.

Mit den Änderungen der Abfallentsorgungssatzung im § 17 Absatz 2 und Absatz 3 ist vorgesehen, die unterschiedlichen Angebote zum Stellplatzservice um die bisherigen sonstigen Leistungen des Stellplatzservices ab 20 m sowie auf Privat- oder Gewerbegrundstücken zu vereinfachen und auf Grundlage der Regelungen des § 4 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung abzurechnen.

Neben der 7. Änderungssatzung ist dieser Beschlussvorlage zusätzlich eine Lesefassung beigefügt, in der die Änderungen kenntlich gemacht sind.

Es wird vorgeschlagen, der 7. Satzungsänderung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:			
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe		Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:			Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:				
Kostenträger:		Kostenträger:				
Sachkonto:		Sachkonto:				

Erstellungsdatum: 23.11.2022	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

Anlagenverzeichnis:

- 7. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung
- Lesefassung der Abfallentsorgungssatzung mit Änderungen

